

P.b.b.
Verlagspostamt
1200 Wien
380170W95U



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 17. August 2001

9. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 20. Änderung der Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen nach VO (EWG) Nr. 2191/81**
- 21. Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems (Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)**

Nr. 20
Änderung der Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen
nach VO (EWG) Nr. 2191/81

Mit der VO (EG) Nr. 1565/2001 wurde die Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen nach VO (EWG) Nr. 2191/81 auf 100 EUR / 100 kg gesenkt.

Dieser neue Beihilfebetrug gilt für alle Butterlieferungen, welche auf Berechtigungsscheine erfolgen, die ab September 2001 gültig sind.

Nr. 21
Käseausfuhren in die USA im Rahmen des "preferred-importer"-Systems
(Art. 20 der VO (EG) Nr. 174/1999)

Im Verwaltungsausschuss vom 12.07.2001 wurde die Verordnung zur Eröffnung des Verfahrens über die Zuteilung der Lizenzen für 2002 beschlossen.

Wie bereits im Vorjahr, wurde, um dem in den USA üblichen Verteilungsverfahren Rechnung zu tragen, das Kontingent 2002 von der Kommission in eine Tokyo Quote (für Österreich, Schweden und Finnland) und eine Uruguay Quote (für EU-15) unterteilt (Mengen gemäß Anhang I).

Das Verfahren sieht im wesentlichen folgendes vor:

- **Anträge auf vorläufige Lizenzen** müssen bei der Agrarmarkt Austria vom **03.09.2001 bis 13.09.2001** gestellt werden.
- Österreichische Exporteure können sowohl für das Tokyo als auch für das Uruguay Kontingent einreichen (mit dem benannten Importeur in den USA ist abzuklären, für welches Kontingent dieser Mengen zugeteilt bekommt).
Pro Kontingent ist jedoch ein separater Antrag zu stellen.
- Die Höchstmenge je Antrag beläuft sich auf max. 40 % der zur Verfügung stehenden Menge.
- Auch bei Null-Erstattung ist eine Lizenz erforderlich (Sicherheit EUR 6,--/100 kg).
- Die Sicherheit beträgt 15 % des am Tag der Beantragung der Ausfuhrlizenz gültigen Erstattungsbetrages, **mindestens jedoch EUR 6,--/100 kg.**
(ACHTUNG: Auch bei endgültigen Lizenzen beträgt die Sicherheit mind. EUR 6,--/100 kg . Die Freigabe der Sicherheit erfolgt erst nach erbrachtem Ankunfts nachweis.)
- Feld 20 des Lizenzantrages enthält folgenden Vermerk:
"Vorläufige Lizenz gemäß Artikel 20 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 174/1999: auf Ausfuhren nicht anwendbar"
- Als **Datum der Vorausfestsetzung der Erstattung** gilt für alle Anträge der **03.09.2001** (unabhängig vom Tag der Antragstellung).
- Folgende zusätzliche Angaben sind bei Antragstellung erforderlich (gemäß Anhang II):
 - a) die Bezeichnung der vom amerikanischen Kontingent abgedeckten Erzeugnisgruppe gemäß den zusätzlichen Bemerkungen 16 bis 23 und 25 des Kapitels 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";
 - b) die Bezeichnung der Erzeugnisse nach dem "Harmonized Tariff Schedule of the United States of America (in der letzten Fassung)";

- c) die Erzeugnismengen, für die die vorläufigen Lizenzen beantragt werden, und jene Mengen die vom Interessenten in den vergangenen drei Kalenderjahren in die Vereinigten Staaten ausgeführt wurden (keine Aufteilung nach Kontingenten erforderlich). In diesem Zusammenhang gilt derjenige Wirtschaftsteilnehmer als Ausführer, dessen Name auf der entsprechenden Ausfuhrlizenz genannt ist;
- d) den Namen und die Anschrift des vom Antragsteller benannten Importeurs in den Vereinigten Staaten;
- e) ob der Importeur eine Tochtergesellschaft des Antragstellers ist.

Diese Angaben sind von der AMA vor Erteilung der endgültigen Lizenzen zu überprüfen. Wird festgestellt, dass ein Wirtschaftsbeteiligter, dem eine vorläufige Lizenz erteilt wurde, unrichtige Angaben gemacht hat, ist die Lizenz zu annullieren und die Sicherheit verfällt.

- Dem Antrag ist eine Bestätigung des benannten Importeurs beizulegen, wonach dieser gemäß den Bestimmungen in den USA für die Erteilung einer Einfuhrlizenz im Rahmen dieses Abkommens in Frage kommt.
- Dem Antrag ist eine Erklärung gemäß Anhang III darüber beizufügen, dass in keinem anderen Mitgliedstaat weitere Anträge für Erzeugnisse der gleichen Gruppe aus dem gleichen Kontingent im Rahmen dieser Regelung gestellt wurden oder gestellt werden.
- Die Kommission entscheidet in welchem Ausmaß den Anträgen stattgegeben wird und teilt dies den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bis spätestens 31. Oktober 2001 mit.

Hinweis: Diese Unterlage gilt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

ANHANG I

Im Rahmen des Zusatzkontingents aufgrund der GATT-Übereinkommen im Jahre 2002 in die Vereinigten Staaten von Amerika auszuführende Käse
Verordnung (EG) Nr. 174/1999, Art. 20 und Verordnung (EG) Nr.

Kontingentsgruppe gemäß den Zusatzvorschriften im Kapitel 4 des "Harmonized Tariff Schedule of the United States"			Verfügbare Menge für 2002	Höchstmenge je Antrag
Bemerkung Nr. (1)	Gruppe (2)	Gruppe und Kontingent (3)	(Tonnen) (4)	(Tonnen) (5)
16	Not specifically provided for (NSPF)	16-TOKYO	908,877	363,550
		16-URUGUAY	2.346,000	938,400
17	Blue Mould	17	300,000	120,000
18	Cheddar	18	1.000,000	400,000
19	American Type	19	100,000	40,000
20	Edam /Gouda	20	1.000,000	400,000
21	Italian type	21	700,000	280,000
22	Swiss or Emmentaler cheese other than with eye formation	22-TOKYO	393,006	157,202
		22-URUGUAY	380,000	152,000
25	Swiss or Emmentaler cheese with eye formation	25-TOKYO	4.003,172	1.601,268
		25-URUGUAY	1.220,000	488,000

ANHANG II

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 174/1999 erforderliche Angaben

Beantragte Gruppe aus dem Kontingent der Vereinigten Staaten von Amerika:

Bezeichnung d. Gruppe u. d. Kontingents gemäß Spalte (3) Annex 1 der VO (EG) Nr.:

Gruppe gemäß Spalte (2) Annex 1 der VO (EG) Nr.:

Ursprung des Kontingents: URUGUAY Kontingent / TOKYO Kontingent (1)

Name und Anschrift des Antragstellers	Erzeugniscode nach der Erstattungs-nomenklatur	Beantragte Menge in Tonnen	Ausfuhr nach den USA (Mengen in Tonnen)				Code gemäß "Harmonized Tariff Schedule of the United States"	Name und Anschrift des benannten Einführers	Handelt es sich bei dem Einführer um eine Tochtergesellschaft des Antragstellers	
			1998	1999	2000	Durchschnitt 1998-2000			Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
Gesamt										

(1) Nicht Zutreffendes streichen

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchprodukte beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 850,00 (EUR 61,77). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.